

Frage 1

Ja Nein

Liegt eine wesentliche Unsicherheit vor, kann das Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk haben. Welche Auswirkungen sind richtig?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Wird der Jahresabschluss zu Fortführungswerten bilanziert, obwohl der Ersteller weiß, dass das nicht angemessen ist, ist der Bestätigungsvermerk zwingend zu versagen. | ☒ | ☐ |
| b) Der Abschluss wird zu Fortführungswerten bilanziert, und alle notwendigen Angaben in Anhang und Lagebericht werden gemacht. Der Abschlussprüfer erteilt einen Bestätigungsvermerk, der weder eine Einschränkung noch einen Hinweis auf die wesentliche Unsicherheit enthält. | ☐ | ☒ |
| c) Die Bilanzierung erfolgt zu Nichtfortführungswerten, es werden alle Angaben gemacht. Der Abschlussprüfer erteilen einen nicht modifizierten Bestätigungsvermerk und geht gesondert auf die Bestandsgefährdung ein. | ☒ | ☐ |
| d) Die Bilanzierung erfolgt zu Nichtfortführungswerten, es werden keine Angaben im Jahresabschluss und ggf. im Lagebericht gemacht. Der Abschlussprüfer erteilt einen modifizierten Bestätigungsvermerk. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) „Wir lügen uns selbst an – GmbH“

Die **Fortführungsannahme** wird durch die gesetzlichen Vertreter **unzutreffend** angenommen, **unabhängig** davon, ob die zu machenden Angaben **angemessen** sind **oder nicht**.

Der Abschlussprüfer hat den Bestätigungsvermerk **zwingend** zu **versagen** (IDW PS 270 n. F.).

zu b) „Unsicherheit – wir stehen dazu – GmbH“. Neben dem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk ist auf die bestandsgefährdenden Risiken gesondert nach § 322 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB einzugehen (IDW PS 270 n.F.).

Die gesetzlichen Vertreter sind **zutreffend** von der **Nichtfortführungsannahme** ausgegangen. Sie haben das auch **angemessen** im Jahresabschluss und ggf. im Lagebericht **dokumentiert**.

Der Abschlussprüfer wird einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** mit Hinweis erteilen:

Es ist ein **Hinweis** nach IDW PS 406 n. F. **erforderlich**, in der auf die Aufgabe der Fortführungsannahme hingewiesen wird. Außerdem sollte **auf** die **Darstellung** im **Abschluss** und ggf. im **Lagebericht Bezug** genommen werden.

zu c) „Ende bekannt – Ende bekannt – GmbH“

Die **Fortführungsannahme** wird durch die gesetzlichen Vertreter **unzutreffend** angenommen, **unabhängig** davon, ob die zu machenden Angaben **angemessen** sind **oder nicht**.

Der Abschlussprüfer hat den Bestätigungsvermerk **zwingend** zu **versagen** (IDW PS 270 n. F.).

zu d) „Ende bekannt – Ende Verschwiegen – GmbH“

Die gesetzlichen Vertreter sind ebenfalls **zutreffend** von der **Nichtfortführungsannahme** ausgegangen. Es ist aber **nicht angemessen** im Jahresabschluss bzw. im Lagebericht **dokumentiert**.

Der Abschlussprüfer wird den Bestätigungsvermerk entweder **einschränken** oder **versagen**.

Frage 2	Ja	Nein
Handelt es sich bei den folgenden Tätigkeiten um solche, die der Abschlussprüfer zu tätigen hat?		
a) Erstellung einer Fortführungsprognose, sollte dies das Unternehmen selbst oder der Steuerberater, der den Abschluss erstellt hat, nicht gemacht haben.	☐	☒
b) Beschaffung von geeigneten Prüfungsnachweisen.	☒	☐
c) Der Abschlussprüfer hat eine Berichtspflicht im Prüfungsbericht über festgestellte Tatsachen, die sich auf die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens auswirken.	☒	☐
d) Der Abschlussprüfer hat das Fehlerrisiko beim Ansatz und der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden/ Rückstellungen sowie das ggf. erhöhte Risiko von Verstößen zu beurteilen.	☒	☐

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Liegt eine integrierte Planungsrechnung (i. B. Ertrag, Liquidität) nicht vor, muss der Abschlussprüfer den Mandanten auffordern, diese zu erstellen. Der Abschlussprüfer muss die Fortführungsprognose beurteilen.

zu b) Verantwortung des Abschlussprüfers im Allgemeine

1. der **Beschaffung** von **ausreichend geeigneten Prüfungsnachweisen** zur **Beurteilung der Einschätzung** des gesetzlichen Vertreters zur Fähigkeit der Unternehmensfortführung;
2. der **Beurteilung der Angemessenheit** der **Einschätzung** der gesetzlichen Vertreter;
3. einer **Hinweispflicht** nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB, im Bestätigungsvermerk auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, gesondert einzugehen;
4. einer **Berichtspflicht** gemäß § 321 Abs. 1 Satz 1 und 3 HGB, im Prüfungsbericht über festgestellte Tatsachen zu berichten, die sich auf die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens auswirken. Vgl. IDW PS 270 n.F.

zu c) § 321 Abs. 1 Satz 1 und 3 HGB

zu d) Besondere Verantwortung des Abschlussprüfers bei Bestandsgefährdung

Wenn wesentliche Unsicherheiten vorliegen, die die Fortführung des Unternehmens in Frage stellen, ergeben sich besondere Risiken:

- **Fehlerrisiko** beim **Ansatz** und bei der **Bewertung** von Vermögensgegenständen und Schulden bzw. Rückstellungen
- **Risiko von Verstößen** in der Rechnungslegung (fraud)

Grenzen der Abschlussprüfung

Inhärente Grenzen einer Abschlussprüfung, **wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken**, sind bei Prüfungen von Unternehmen mit **Bestandsgefährdung** besonders ausgeprägt. Grund dafür ist die zuvor geschilderte Unsicherheit.

Folge:

Aus dem **Fehlen** eines **Hinweises** im Bestätigungsvermerk kann jedoch **nicht** geschlossen werden, dass die **Fortführung** des Unternehmens **garantiert** werden kann (IDW PS 270 n.F.).

Frage 3	Ja	Nein
Bei der Prüfungsplanung stellt der Abschlussprüfer fest, dass Führungskräfte ohne adäquaten Ersatz ausscheiden und Darlehenskonditionen nicht beachtet werden. Was sind die richtigen Reaktionen des Abschlussprüfers?		
a) Dies hat keine Auswirkungen auf die Prüfungsplanung, da der Jahresabschluss korrekt ist.	☐	☒
b) Der Abschlussprüfer fordert eine Fortführungsprognose beim gesetzlichen Vertreter an und beurteilt diese.	☒	☐
c) Der Abschlussprüfer muss die geplanten Maßnahmen des gesetzlichen Vertreters beurteilen.	☒	☐
d) Bei drohender Insolvenz muss der Abschlussprüfer den gesetzlichen Vertreter auf die identifizierten Probleme konkret hinweisen und ihn auf seine insolvenzrechtlichen Verpflichtungen hinweisen.	☒	☐

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a) Offensichtlich falsch.

zu b und c) Grundsatz

Wenn **Fortführungsrisiken** durch den Abschlussprüfer **identifiziert** wurden, muss er **Erkenntnisse** darüber gewinnen, ob **zudem** eine **wesentliche Unsicherheit** vorliegt, also ob eine **Bestandsgefährdung** vorliegt.

Die **vorzunehmenden Prüfungshandlungen** durch den Abschlussprüfer haben Folgendes zu umfassen:

Sachverhalt	Prüfungshandlungen
Bei Fehlen der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter	• Aufforderung zur Abgabe
Beurteilung der Pläne der gesetzlichen Vertreter für zukünftige Maßnahmen	• Beurteilung, wie unerledigte Aufträge abgewickelt werden sollen • Feststellung, ob die Realisierbarkeit von geplanten Veräußerungen von Vermögenswerten angemessen nachgewiesen wird • Darlehensaufnahmen • Umstrukturierung von Schulden • Eigenkapitalerhöhung

zu d) Drohende Insolvenz

Wenn der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung **Anhaltspunkte** feststellt, die auf eine **Insolvenzgefahr** hindeuten, muss er auf die eventuellen **insolvenzrechtlichen Verpflichtungen hinweisen**.

Dabei sollte der Abschlussprüfer **konkret** sein, in Bezug auf

- die von ihm erkannten Probleme und
- insolvenzrechtlichen Verpflichtungen.